

Kita Pelikan e.V.

Erste Elterninitiative Mönchengladbachs

Berliner Straße 104-106
41236 Mönchengladbach

Tel. 02166 / 612592



Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung des generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter und diverse.

Vereinsatzung

Kita Pelikan e.V., Sitz Mönchengladbach

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Kita Pelikan e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

- (1) Die Kita Pelikan e.V. mit Sitz in Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder, in der die Kinder sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung erhalten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn die Mitglieder sind Angestellte des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Sie bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Soweit es den Regeln des Kinderbildungsgesetzes beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.

- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einstimmigen Beschluss der in der organisatorischen Grundvereinbarung definierten Aufnahmegruppe. Mit Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
- (4) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet ohne Kündigung spätestens mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das jüngste Kind eingeschult wird.
- (5) Die ordentliche Kündigung ist nur zum Ende eines Monats möglich und muss dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die ordentliche Kündigung ist in den letzten drei Monaten vor Ende des Kitajahres nicht möglich.
- (6) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Außerhalb der rechtlich verbindlichen Gründe entscheidet der Vorstand über eine wirksame außerordentliche Kündigung.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Da eine rege Teilnahme an Veranstaltungen und Elterndiensten zum Erreichen unserer Vereinsziele unabdingbar ist, kann bei andauernder Pflichtverletzung eine Abmahnung ausgesprochen werden, die im Wiederholungsfall zum Vereinsausschluss führt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich. (vgl. § 5 Abs. 1)

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - b. der Vorstand (§8)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit Abgabe zur Post bzw. mit dem Absenden der elektronischen Einladung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie besteht aus den Mitgliedern. Die angestellten pädagogischen Kräfte des Vereins werden mit beratender Stimme zur Mitgliederversammlung hinzugezogen. Angestellte, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, enthalten sich bei Abstimmungen über Personalvergütung, Arbeitszeit und -ort.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Satzungsänderungen (§ 9)
- b) die Höhe der zu entrichtenden Beiträge
- c) die Entlastung des Vorstandes und Abnahme der Jahresrechnung
- d) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- e) Auflösung des Vereins (§ 11)

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung, fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung ist pro im Verein vertretener Familie ein Erziehungsberechtigter oder eine von ihm/ihr bestimmte Person.

(8) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich in Präsenz stattfinden. Sollten Umstände vorliegen, die gegen eine solche Praxis sprechen, kann eine Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. als Videokonferenz) einberufen und durchgeführt werden.

Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder elektronisch stattfindet, entscheidet der Vorstand nach Einschätzung der aktuellen Situation.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten, gleichberechtigten Mitgliedern. Grundsätzlich vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern diese nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von mindestens eines Jahres gewählt. Er kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er selbständig die finanziellen Interessen des Vereins zu vertreten. Der Vorstand ist verpflichtet, am Ende der Amtsperiode eine ordentliche Jahresrechnung vorzulegen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder elektronisch erklären. Schriftlich oder elektronisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf und mindestens sechs Mal im Jahr statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Mönchengladbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die im Jahr 2013 von Willi Wahl erbaute Skulptur „Pelikan“ fällt an Kane Kurbalija, den Enkel des Künstlers oder im Falle seines Ablebens an dessen Erben.